LANDESGESETZBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1969 Ausgegeben und versendet am 4. Feber 1969 **1. Stück**

1. Gesetz vom 39. Nov. 1968, mit dem die Landesabgabenordnung abgeändert wird.
2. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
3. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. 12. 1968 betreffend die Ermächtigung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutanerkennung.

1. Gesetz vom 30. November 1968, mit dem die Landesabgabenordnung abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

a) der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung dem Land und den Gemeinden zufließenden Verwaltungsabgaben),

b) der nicht bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge unbeschadet auf ihrem Gebiete bestehender bundesrechtlicher Vorschriften von Organen des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemäß § 4 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes von Bundesbehörden zu verwalten sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes (§ 52 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) einzuschreiten haben."

2. Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „zusammen zu veranlagen oder" aufgehoben.

3. § 189 hat zu lauten:

„§ 189

(1) Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

(2) Für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben und deren Wirkung gelten an Stelle der Bestimmungen der §§ 191 und 198 die Bestimmungen der §§ 57, 63 Abs. 1 und 5 sowie 64 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950."

4. § 191 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 191

(1) Die Berufungsfrist beträgt unbeschadet der Bestimmung des § 189 Abs. 2 einen Monat."

5. Dem § 194 wird ein dritter Absatz hinzugefügt, der zu lauten hat:

„(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht im Verfahren für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben."

6. § 198 hat zu lauten:

„§ 198

Durch Einbringung einer Berufung wird unbeschadet der Bestimmung des § 189 Abs. 2 die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten."

7. § 220 Abs. 4 hat zu lauten:

„§ 220

(4) Oberbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auf dem Gebiete der Landes- und Gemeindeabgaben unbeschadet der im Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz in diesem Gegenstand getroffenen besonderen Regelung die Landesregierung."

Artikel II.

Lit. b des Gesetzes vom 26. November 1964, LGBl. Nr. 5/1965, mit den Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer getroffen werden, ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I nicht mehr anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: **Krikler**

Der Landeshauptmann: **Kery**

2. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Jänner 1969 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1. Das Gesetz vom 1. Dezember 1967, LGBl. Nr. 2/1968, mit dem das Burgenländische Kranken-

anstaltengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Burgenländische Krankenanstaltengesetznovelle), ist wie folgt zu berichtigen:

Im Art. I Z. 4 (§ 69 Abs. 1) hat es in der 8. bzw. 9. Zeile anstelle von „Träger der Kranken und Unfallversicherung" richtig „Träger der Kranken- und Unfallversicherung" zu lauten.

2. Die Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 8. Mai 1968, LGBl. Nr. 5, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 2 hat es anstelle von „(§ 2 Abs. 2 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968)" richtig „(§ 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968)" zu lauten.

3. In der Inhaltsangabe des am 5. August 1968 ausgegebenen 4. Stückes des Landesgesetzblattes ist nach den Worten „8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung" die Datumsangabe „vom 24. Juli 1968" einzufügen.

4. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 1968, LGBl. Nr. 8, mit der die Schonzeiten für Haselwild, Fasanhennen und Rebhühner im Jagdjahr 1968/69 verlängert werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Die Fertigung dieser Verodnung hat anstelle von „Für die Landesregierung: Tinhof" richtig „Für die Landesregierung: i. V. Tinhof" zu lauten.

5. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 1968, LGBl. Nr. 10, über die Neufestsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 2 Z. 2 hat es anstelle von „Müllner" richtig „Müller" zu lauten.

6. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 1968, LGBl. Nr. 15, mit welcher Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 ist die Reihenfolge der Städte mit eigenem Statut umzukehren, sodaß es wie folgt zu lauten hat:

„S t ä d t e m i t e i g e n e m S t a t u t :

Eisenstadt

Rust".

7. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1968, LGBl. Nr. 20, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pöttelsdorf und Walbersdorf, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 hat es in der 10. bzw. 11. Zeile anstelle von „Nr. 1626/2 mit 18 m²" richtig „Nr. 1624/2 mit 18 m²" zu lauten.

Der Landeshauptmann:
Kery

———

3. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1968 betreffend die Ermächtigung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutanerkennung.

Die Landesregierung ermächtigt hiemit auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 1926 betreffend die Anerkennung des Saatgutes, LGBl. Nr. 32/1927, die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Saatgutanerkennung. Solchen Bescheinigungen kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu. Diese Ermächtigung gilt für die Zeit vom 1. Jänner 1969 bis 31. Dezember 1971.

Für die Landesregierung:
Polster

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Ernst und Georg Horvath, Eisenstadt.